



Jugendordnung der

**Sportvereinigung Friedrichsort
von 1890 e.V.**

§1 Name und Wesen

1. Die Jugend der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. ist eine Gemeinschaft aller Jugendlichen (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) gemäß § 15 der Vereinssatzung sowie der Jugendmitarbeiter des Vereins. Sie führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Diese steht inhaltlich nicht im Widerspruch zur Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.

§ 2 Aufgabe der Vereinsjugend

1. Die Jugend der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. setzt sich die jugendpflegerische Betreuung der Mitglieder dieser Jugendgemeinschaft gemäß der Vereinssatzung zum Ziel. Neben der sportlichen Betätigung in den einzelnen Sportabteilungen wird die überfachliche Jugendarbeit als unerlässlich angesehen. Sie tritt für einen kind- und jugendgemäßen Sport ein.

§ 3 Organe

1. Jugendausschuß
2. Jugendvorstand

§ 4 Jugendausschuß

1. Oberstes Organ der Jugend der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. ist der Jugendausschuß. Der Jugendausschuß wird aus den Jugendwarten und Jugendwartinnen der Sportabteilungen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Jugendlichen aus verschiedenen Sportabteilungen gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort gebildet.
2. Der Jugendausschuß tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn er mindestens mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und öffentlicher Bekanntmachung einberufen worden ist.
3. Wenn mehr als 20 Jugendliche oder der Jugendvorstand die Einberufung des Jugendausschusses verlangen, muß dieser vom Vereinsjugendleiter/von der Vereinsjugendleiterin innerhalb von 4 Wochen nach Beschlußfassung oder nach Eingang des Antrages beim Jugendvorstand einberufen werden.
4. Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Jugendausschusses beim Jugendvorstand vorliegen.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder Dringlichkeitswahlvorschlägen entscheidet der Jugendausschuß mit einfacher Mehrheit.
6. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b. Entlastung des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin und des Jugendvorstandes
 - c. Wahl des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin
 - d. Wahl des Jugendvorstandes
 - e. Vorschläge und Verbesserungen zur Förderung der Jugendarbeit

7. Stimmberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder des Jugendausschusses
 - a. die Jugendwarte und Jugendwartinnen der Sportabteilungen
 - b. eine gleiche Anzahl von Vertretern der Jugendlichen aus verschiedenen Sportabteilungen
 - b. Jugendliche (vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
8. Den Vorsitz des Jugendausschusses führt der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin.
9. Über Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V. in Kopie auszuhändigen ist.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin sowie bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Zur Wahl stehen in den Jahren mit:
 - a) gerader Endziffer:
 1. Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendleiterin
 2. Beisitzer/in 2
 3. Beisitzer/in 4
 - b) ungerader Endziffer:
 1. Beisitzer/in 1
 2. Beisitzer/in 3

Der stellvertretende Vereinsjugendleiter/die stellvertretende Vereinsjugendleiterin wird im Rahmen des Jugendausschusses alljährlich aus dem Kreis der Beisitzer/innen gewählt.

4. Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin und der stellvertretende Vereinsjugendleiter/die stellvertretende Vereinsjugendleiterin müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin ist in den geraden Jahren von der Jahreshauptversammlung der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. zu bestätigen. Er/sie ist Mitglied des Vorstandes der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V..
6. Aufgaben des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin:

Er/sie beschließt Maßnahmen zur Jugendförderung innerhalb des Vereins. Er/sie beschäftigt sich mit den Problemen der gesamten Jugendarbeit des Vereins. Er/sie fungiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vereinsjugend. Er/sie vertritt die Vereinsjugend gegenüber der Öffentlichkeit, dem Jugendamt der Stadt Kiel sowie Jugendorganisationen.
7. Dem Jugendvorstand obliegt die Unterstützung der Abteilungsleiter/innen sowie deren Mitarbeiter/innen, insbesondere der Jugendwarte/Jugendwartinnen, in der Betreuung und Weiterbildung der Vereinsjugend auf kulturellem Gebiet sowie die Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit. Daneben steht der Jugendvorstand dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin beratend zur Seite und unterstützt ihn/sie in seiner/ihrer Arbeit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind. Den Vorsitz des Jugendvorstandes führt der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin.

§ 6 Kassenführung

1. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Jugendausschuß ein Kassenbericht durch den Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin vorzulegen.

§ 7 Abstimmungen

1. Bei Wahlen und über Anträge wird offen abgestimmt. Bei Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen. Sowohl der Jugendausschuß als auch der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

1. Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten des Jugendausschusses erforderlich. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Sie sind nicht als Dringlichkeitsantrag möglich.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde im Jugendausschuß am 19. März 2002 gemäß § 15 Absatz 3 der Satzung der Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e. V. verabschiedet. Gleichzeitig verliert die bisherige Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Kiel-Friedrichsort, den 19. März 2002
Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.

Arne Strickrodt
Vereinsjugendleiter